

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 36

Donnerstag, 4. Oktober 2018

Seite: 226

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Bauausschusses am 08.10.2018..... 227
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 227

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 08.10.2018**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Hochbau
Neubau Zweifach-Turnhalle mit Bühne in Vilsbiburg
Vorstellung Planung und Kosten
- 2 Hochbau
Neubau einer Zweifach Sporthalle mit Mehrzweckcharakter in Neufahrn
Vergaben
- 3 Hochbau
Landratsamt Landshut Neubau
Entwurf Auslobungstext
- 4 Hochbau
Gymnasium Ergolding
Erweiterung 5-Zügigkeit und G9

(Nr. 46 vom 02.10.2018)

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Landshut erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

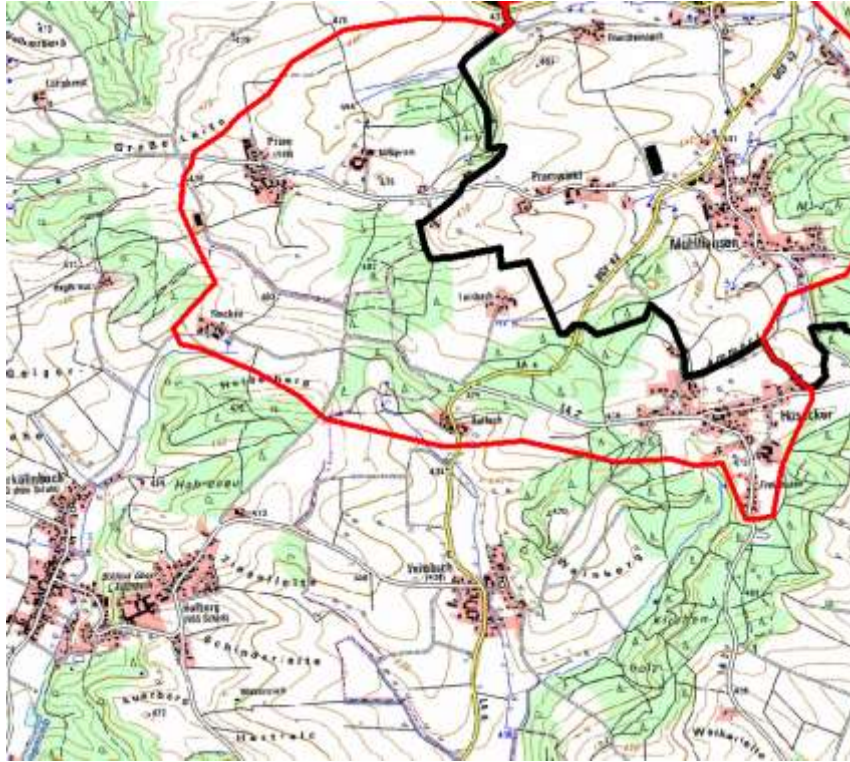
In der Gemeinde Mengkofen im Landkreis Dingolfing-Landau wurde am 12.09.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Um den Ausbruchsort wurde ein Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk des Landkreises Landshut umfasst folgende Ortsteile:

Ortsteil	PLZ	Gemeinde
Hösacker	84187	Weng
Leinbach (bei Ergoldsbach)	84187	Weng
Nißlpram	84092	Bayerbach b. Ergoldsbach
Pram	84092	Bayerbach b. Ergoldsbach
Freihausen bei Weng	84187	Weng
Raffach bei Weng	84187	Weng
Stockau (bei Bayerbach b. Ergoldsbach)	84103	Postau

grafische Darstellung:



Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben dies **unverzüglich** dem Landratsamt Landshut, Veterinäramt, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, **Tel. 0871 / 408 - 4000**, anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benützte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
8. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

Anordnung des sofortigen Vollzugs

Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als öffentlich bekanntgegeben.

Landshut, 28.09.2018
Landratsamt Landshut

Fuchs
Regierungsrat

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn

- a) alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt worden sind oder
- b) die an der Seuche erkrankten Bienen des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat und
- c) die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.
- d) die Untersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Nebengebäude 1, EG, Zimmer Nr. 14, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

(Nr. 84-5650.6/3 vom 28.09.2018)

Landshut, den 04.10.2018
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat